

Thomas Pfaff  
Giulio Vögelin  
SP/EVP-Fraktion

## Verfahrenspostulat

### betr. Prüfung einer Teilrevision des Geschäftsreglementes ER

---

#### Antrag:

Die Reglementscommission des Einwohnerrates wird gebeten, die nachfolgenden 15 Änderungsvorschläge zum Geschäftsreglement des Einwohnerrates zu prüfen und gegebenenfalls dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Geschäftsreglementes zu beantragen.

#### Begründung:

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates führt anlässlich der Einwohnerratssitzungen immer wieder zu unschönen Diskussionen über deren korrekten Auslegung. Als Beispiel sei auf die drei bisherigen Einwohnerratssitzungen in diesem Jahr verwiesen. An jeder dieser drei Sitzungen wurde der Ratsbetrieb durch eine unkontrollierte Diskussion gestört:

- ER-Sitzung vom 16. Januar 2008:  
Diskussion darüber, ob Dritte ein Postulat abändern dürfen und ob der Gegenantrag vom Tisch sei, wenn der Postulant seinen Vorstoss zurückgezogen hat.  
(vgl. ER-Protokoll, Seite 834f)
- ER-Sitzung vom 20. Februar 2008  
Diskussion darüber, ob eine Schlussabstimmung erfolgen muss.  
(vgl. ER-Protokoll, Seite 844)
- ER-Sitzung vom 16. April 2008:  
Diskussion darüber, ob bei einem Postulat ohne Gegenantrag nur die Beratung entfällt oder auch die Abstimmung.  
(vgl. ER-Protokoll, Seite 885)

Viele dieser Diskussionen könnte man sich ersparen, wenn die wenigen unpräzisen Passagen im Geschäftsreglement bereinigt würden.

Hinzu kommt, dass das Ratspräsidium sich seit Jahren an gewisse Bestimmungen nicht mehr hält. Hier ist zu prüfen, ob die jetzige Praxis übernommen und im Reglement abgebildet wird, oder ob das Ratspräsidium angehalten wird, die geltenden Bestimmungen konsequent anzuwenden.

Die zwei Postulanten haben sich die Mühe gemacht, all diese Punkte zusammen zu suchen und entsprechende Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Gestützt darauf wird es der Reglementscommission möglich sein, diese in ein bis zwei Sitzungen zu beraten und dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Geschäftsreglementes zu beantragen, so dass sich der Einwohnerrat wieder ausschliesslich auf die traktandierten Geschäfte konzentrieren kann und sich nicht immer mit den gleichen Verfahrensfragen herumschlagen muss.

Allschwil, den 21. Mai 2008

Thomas Pfaff

Giulio Vögelin

Sortierung: nach Position im jetzigen Reglement

### 1. **Abstimmungen bei unbestrittenen Motionen und Postulaten - §40 Abs. 3**

Bisheriger Wortlaut:

"Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Einwohnerrates ein gegenteiliger Antrag gestellt wird."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"[...] ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag, so gilt die Motion oder das Postulat als überwiesen."

Alternativ wäre auch möglich:

"[...] ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. In jedem Fall erfolgt anschliessend eine Abstimmung zur Überweisung."

Begründung:

Bisher ist nur geregelt, in welchem Fall eine Beratung stattfindet, nicht aber, ob auch die Abstimmung weggelassen werden kann. Dies führte wiederholt zu Diskussionen im Rat, letztmals an der ER-Sitzung vom 16. April 2008 bei Traktandum 5 (siehe ER-Protokoll, Seite 885). Deshalb gilt es dies nun zu regeln.

### 2. **Abänderung von Motionen und Postulaten - §40 Abs. 4**

Bisheriger Wortlaut:

"Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates während der Beratung ändern. Er oder sie kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates während der Beratung ändern. Er oder sie kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln. Beides kann nur durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller erfolgen."

Begründung:

An der Sitzung vom 16. Januar 2008 anlässlich der Beratung von Traktandum 6 (Postulat Rolf Adam mit Gegenantrag von Christoph Morat) war genau dies ein Diskussionspunkt (siehe ER-Protokoll, Seite 834f). Deshalb gilt es dies unmissverständlich zu regeln.

### 3. **Diskussion nach Beantwortung einer Interpellation - §42 Abs. 4**

Bisheriger Wortlaut:

Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Eine Diskussion findet nur auf Antrag aus der Mitte des Rates und auf Beschluss des Rates statt.

Alternativer Vorschlag:

Eine Diskussion findet nur auf Antrag des Interpellanten oder der Interpellantin und auf Beschluss des Rates statt.

Begründung:

Es ist nicht klar geregelt, wer die Diskussion beantragen darf. Deshalb gilt es dies zu regeln.

#### **4. Beantwortung von dringlichen Vorstössen - §43**

Bisheriger Wortlaut:

"In diesem Fall hat der Gemeinderat sofort Stellung zu nehmen."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen."

Begründung:

"sofort" darf nicht missverstanden werden mit "unmittelbar sofort", also gleich zu Beginn der Sitzung. Dem Gemeinderat muss Gelegenheit gegeben werden, sich noch intern absprechen zu können. Die bisher praktizierte Lösung, dass der Gemeinderat jeweils erst nach der Pause auf dringliche Vorstösse antwortet, ist sinnvoll. Deshalb ist das Wort "sofort" durch eine andere geeignetere Formulierung zu ersetzen, die der bestehenden Praxis gerecht wird.

#### **5. Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen**

Neu vorgeschlagene Bestimmung.

Vorgeschlagener Wortlaut:

"§43<sup>bis</sup> Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen

Ist der Interpellant/die Interpellantin, der Postulant/die PostulantIn bzw. der Motionär/die Motionärin nicht persönlich anwesend oder nicht mehr dem Rat angehörend, so wird er durch einen Fraktionssprecher vertreten."

Begründung:

Damit bleiben die Rechte und Pflichten gewahrt, auch wenn die betreffende Person nicht anwesend ist. Es betrifft insbesondere:

§40 Abs. 1 (Mündliche Begründung bei Einreichung einer Motion oder eines Postulates)

§40 Abs. 4 (Abänderung des Antrages, Umwandlung einer Motion in ein Postulat)

§42 Abs. 2 (Mündliche Begründung bei Einreichung einer Interpellation)

§42 Abs. 4 (Behandlung der Interpellation)

§43 (Antrag auf Dringlichkeit)

§45 Abs. 2 (Mündliche Begründung bei Einreichung eines Verfahrenspostulates)

§66 Abs. 1 (Redeordnung)

§73 (Schlusswort)

Nur bezüglich §66 Abs. 1 wurde diese Stellvertretung schon bisher so gehandhabt. Deshalb ist eine Regelung sinnvoll.

#### **6. Termin Fragestunde - §47 Abs. 3**

Bisheriger Wortlaut:

"Die Fragestunde findet jeweils in der ersten Sitzung eines Quartals statt."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Die Fragestunde findet jeweils an einer Sitzung pro Quartal statt, nach Möglichkeit an den Sitzungen im Februar, Mai, September und November.

Begründung:

Die bisherige Bestimmung wird vom Büro seit Jahren missachtet. Da der bisherige Wortlaut auch nicht sinnvoll ist (z.B. weil es dann im September und im Oktober an zwei aufeinander folgenden Sitzungen je eine Fragestunde gäbe), ist eine neue Regelung sinnvoll.

## 7. Zustellung der Einladung - §56 Abs. 2

Bisheriger Wortlaut:

Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörenden Akten und Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörenden Akten und Unterlagen mindestens zwölf Tage vor der Sitzung zugestellt.

Begründung:

Anpassung des Reglements an die jahrelange Praxis, dass die Unterlagen spätestens bis am Freitag, d.h. 12 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

## 8. Sanktionen - §65

Vorgeschlagene Änderungen:

a) "Wer wiederholt die Verhandlung stört gemäss §65 Abs. 1, kann auf Beschluss des Einwohnerrates befristet bis zur nächsten Verhandlungspause aus dem Ratssaal verwiesen werden. Sein Stimmrecht wird in dieser Zeit durch den Fraktionssprecher ausgeübt."

b) "Wer als Kommissionsmitglied die Schweigepflicht verletzt, kann auf Beschluss des Einwohnerrates als Disziplinarmassnahme befristet aus einer Kommission ausgeschlossen werden."

Begründung:

Das Kapitel Sanktionen ist generell zu überdenken. Ein "Verweis mit Protokoll-eintrag" macht heutzutage einem Störefried keinen Eindruck. Deshalb sind strengere Massnahmen festzulegen.

## 9. Redeordnung - §66

Bisheriger Wortlaut:

"[...] Der Kommissionsberichterstatterin oder dem Kommissionsberichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen. Sie oder er soll auf eine Wiederholung des schriftlichen Berichtes verzichten."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"[...] Der Kommissionsberichterstatterin oder dem Kommissionsberichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen. Sie oder er soll auf eine Wiederholung des schriftlichen Berichtes verzichten. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnern nimmt der Erstunterzeichner bzw. die Erstunterzeichnerin dieses Vorrecht wahr."

Begründung:

In der Vergangenheit wurde bei einem Vorstoss mit zwei Unterzeichnern auch schon beiden Antragstellern die Möglichkeit gegeben, als erstes das Wort zu ergreifen. Dies soll zukünftig unterbunden werden.

## 10. Führen einer Eintretensdebatte - §67

Bisheriger Wortlaut:

"Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beschlossen, ob darauf eingetreten werden soll."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beschlossen, ob darauf eingetreten werden soll. Bei der Behandlung von Vorstössen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung wäre eine Anpassung an die bisherige Praxis. Das Belassen des jetzigen Wortlauts ist ebenfalls prüfenswert. In diesem Fall müsste konsequenterweise das Ratspräsidium sich zukünftig strikte an den vorgegebenen Wortlaut halten und bei jedem Geschäft erst einen Eintretensbeschluss erwirken.

## 11. Diskussion anlässlich Eintretensdebatte - §67

Bisheriger Wortlaut:

"Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beschlossen, ob darauf eingetreten werden soll."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beschlossen, ob darauf eingetreten werden soll. Eine vorgängige Beratung findet nur statt, wenn aus der Mitte des Einwohnerrates ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird."

Begründung:

Steigert die Effizienz des Ratsbetriebes. Wo Eintreten nicht bestritten ist, braucht es auch keine Debatte zum Eintreten.

## 12. Einzelberatung - §70

Bisheriger Wortlaut:

"Zerfällt ein Bericht in mehrere Artikel oder enthält er verschiedene Anträge, so wird zuerst eine *Eintretensdebatte* durchgeführt. Wenn Eintreten beschlossen ist, erfolgt artikel- oder abschnittsweise Beratung."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Zerfällt ein Bericht in mehrere Artikel oder enthält er verschiedene Anträge, so erfolgt zuerst eine Beratung zum Geschäft als Ganzes und anschliessend eine artikel- oder abschnittsweise Beratung."

Begründung:

Der bisherige Formulierung ist schlicht und einfach falsch. Die Eintretensdebatte wird in §67 geregelt und ist völlig unabhängig davon, ob der Bericht in mehrere Artikel oder Anträge zerfällt.

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die bisherige Praxis und Interpretation dieses Paragraphen an.

### 13. Schlusswort - §73

Bisheriger Wortlaut:

"Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion als geschlossen und erteilt der Berichterstatlerin oder dem Berichterstatler oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Schlusswort."

Vorgeschlagener Wortlaut:

"Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion als geschlossen und erteilt den folgenden Personen in dieser Reihenfolge das Schlusswort:

-- dem Gemeinderat - sofern bei diesem Geschäft ein Bericht oder ein Antrag vom Gemeinderat vorliegt

-- dem Postulanten oder PostulantIn bzw. dem Motionär oder Motionärin - sofern das Geschäft die Überweisung eines Vorstosses betrifft. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnern nimmt der Erstunterzeichner dieses Recht wahr.

-- dem Interpellanten oder der InterpellantIn – sofern bei der Behandlung der Interpellation eine Diskussion stattgefunden hat.

-- dem Kommissionssprecher - sofern bei diesem Geschäft ein Kommissionsbericht vorliegt.

Begründung:

Der jetzige Wortlaut regelt nicht, wer wann Anrecht auf ein Schlusswort hat.

Das Schlusswort als solches ist zu begrüssen, auch wenn es in den letzten Jahren nicht angewendet wurde. Es braucht hierzu aber unmissverständliche Regelungen, die es dem Ratspräsidium ermöglichen, dies vollziehen zu können.

Bei der hier vorgeschlagenen Reihenfolge hat der "ranghöchste" das letzte Wort. Deshalb erst Gemeinderat (zu Gast im ER), dann AntragstellerIn (Mitglied ER) und dann ER-Kommissionspräsident.

### 14. Anhang I

Vorgeschlagene Änderung:

Unterhalb des Verteilschlüssels wird folgender Satz eingefügt:

"Der Verteilungsschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet".

Begründung:

Nach der bisherigen Praxis wurde der Verteilungsschlüssel für jede Kommission/Behörde einzeln angewendet. Die bisherige Formulierung kann aber auch anders interpretiert werden, so dass über alle Kommissionssitze hinweg ("Total Kommissionssitze") die "Zahl der auf die einzelnen Fraktionen entfallenen Sitze" zu ermitteln wäre. Mit diesem zusätzlichen Satz wird dieses mögliche Missverständnis aus dem Weg geräumt.

### 15. Anhänge I und II

Vorgeschlagene Änderung:

Anstelle der Anhänge I und II werden sinngemässe Paragraphen ins Reglement aufgenommen.

Begründung:

Die Bestimmungen aus Anhang I und II sind unbestritten und faktisch fester Bestandteil des Reglementes geworden. Anlässlich dieser Teilrevision können sie nun ins eigentliche Reglement eingebettet werden.